



Gemeinde Niederwil; Erschliessungsplan "Egghübel/Kapellenweg"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	3. Februar 2003
Vorprüfungsbericht	5. Juni 2002
Öffentliche Auflage	19. August – 17. September 2003
Beschluss Gemeinderat	3. Februar 2003
Eingereicht zur Genehmigung	6. Februar 2003
Ablauf der Beschwerdefrist	10. März 2003

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 11. September 1984.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

Das Gebiet Egghübel/Kapellenweg liegt am westlichen Baugebietsrand von Nesselbach. Das Planungsgebiet liegt in der W2- und in der Dorfzone. Der bestehende Überbauungsplan aus dem Jahr 1974 wird den heutigen Bedürfnissen angepasst:

Die 1974 erlassenen Strassen- und Baulinien werden, soweit nicht mehr benötigt, aufgehoben. Am Ende des Egghübelwegs wird neu ein Wendehammer festgelegt. Entlang dem Kapellenweg wird der für den Gehweg von 1.5 m Breite benötigte Landstreifen mit einer Strassenline gesichert. Im Bereich der Einmündung Kapellenweg/Niederwilerstrasse ist beidseitig des Kapellenwegs ein Trottoir vorgesehen. Die Strassenführungen bleiben gegenüber dem bestehenden Erschliessungsplan unverändert.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlage:

- Erschliessungsplan 1:500

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Die Festlegungen im vorliegenden Erschliessungsplan sind situationsgerecht. Sie entsprechen den heutigen Anforderungen an eine zweckmässige Erschliessung in einem zur Hauptsache dem Wohnen dienenden Gebiet von Niederwil.

Die Vorlage ist mit den Anforderungen der übergeordneten Pläne und Vorschriften vereinbar.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Der Erschliessungsplan "Egghübel/Kapellenweg" der Gemeinde Niederwil vom 3. Februar 2003 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 5524 Niederwil
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Abteilung Verkehr BD
- Staatskanzlei

Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Fischer' or similar, written in a cursive style.